

# HSD NR. 481

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.10.2016  
Nummer 481

## **Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 14.10.2016**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Teil I – Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Amtszeit
- § 2 Konstituierende Sitzungen
- § 3 Vorsitz, Einberufung und Leitung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Protokoll

#### **Teil II – Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

- § 8 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Findungskommission
- § 9 Verfahren in der Findungskommission
- § 10 Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 11 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

#### **Teil III – Schlussbestimmungen**

- § 12 Ergänzende Anwendung der Grundordnung und der Wahlordnung
- § 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Änderung der Geschäftsordnung

# TEIL I – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

## § 1 – ZUSTÄNDIGKEIT, ZUSAMMENSETZUNG, AMTSZEIT

- (1) Die Hochschulwahlversammlung ist für die im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW), in der Grundordnung (GO HSD) und in der Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Düsseldorf festgelegten Aufgaben zuständig.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf setzt sich in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen stimm- und nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senats im Sinne der §§ 6, 7 GO HSD zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrats. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

## § 2 – KONSTITUIERENDE SITZUNGEN

- (1) Spätestens acht Wochen nach Beginn der jeweils neuen Amtszeit des Hochschulrats oder des Senats lädt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied der Hochschulwahlversammlung gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 GO HSD zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Sie oder er stellt die vorläufige Tagesordnung der konstituierenden Sitzung auf, die lediglich die Wahl der vorsitzenden Person sowie deren Stellvertretung und gegebenenfalls eine Terminplanung enthalten sollte.
- (3) Das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied leitet die konstituierende Sitzung, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertretung gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GO HSD gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat.

## § 3 – VORSITZ, EINBERUFUNG UND LEITUNG

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt die Hochschulwahlversammlung gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer (Fax oder E-Mail) Form unter Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Unterlagen einberufen. <sup>2</sup>Bei Bewerbungen setzt die Zuleitung personenbezogener Daten die Zustimmung der Betroffenen voraus.
- (3) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit 20 Tage. <sup>2</sup>Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei Postversand 14 Tage bzw. in der vorlesungsfreien Zeit 20 Tage vor dem Sitzungstag und wenn sie bei Fax- oder E-Mail-Versand zwölf bzw. 18 Tage vor dem Sitzungstag abgesendet worden ist. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann unter Wahrung einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Sitzung der Hochschulwahlversammlung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen werden. <sup>4</sup>Vorlesungsfreie Zeiten und Schulferienzeiten sollen grundsätzlich bei der Festsetzung von Ladungsfristen berücksichtigt werden.

(4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung. <sup>2</sup>Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen wird die oder der Vorsitzende auch bei einer nicht öffentlichen Sitzung durch die Hochschulverwaltung unterstützt.

## § 4 – ÖFFENTLICHKEIT

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Einladungen und verabschiedete Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Form unverzüglich zu veröffentlichen.

(2) Die Vorstellung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers und die sich darauf beziehende Beratung sowie die Sitzungen der Findungskommission sind nicht öffentlich.

(3) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mehrheit im Sinne des § 5 Abs. 2 bei gleichzeitiger Mehrheit in jeder Hälfte der Hochschulwahlversammlung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gehen allen anderen Wortmeldungen und Anträgen vor und werden nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

## § 5 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGSVERFAHREN

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 2 HG NRW sind. <sup>3</sup>Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und solange mehr als die Hälfte der nach der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vorgesehenen Sitze in jeder der beiden Hälften vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Hochschulwahlversammlung mit einfacher Mehrheit der gewichteten abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Personalangelegenheiten und dann, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung unberücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Im Verhinderungsfall ist die Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmbotschaft auf ein gemäß Abs. 1 stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung zulässig. <sup>2</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine weitere Stimme ausüben. <sup>3</sup>Stimmrechtsübertragungen oder Stimmbotschaften bei Personalentscheidungen sind unzulässig. <sup>4</sup>Eine Stimmrechtsübertragung oder Stimmbotschaft muss vor Beginn der Sitzung in schriftlicher Form oder als Fax und unterschrieben der oder dem Vorsitzenden vorliegen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(5) <sup>1</sup>Wurde ein Tagesordnungspunkt wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nicht abgeschlossen, dann ist die Hochschulwahlversammlung insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn sie innerhalb von vier Wochen zur Behandlung dieses Punktes erneut eingeladen und in der Einladung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen wurde.

<sup>2</sup>§ 3 Abs. 3 S. 4 gilt entsprechend.

## § 6 – TAGESORDNUNG

- (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen und jeweils zu Beginn einer Sitzung von der Hochschulwahlversammlung beschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Hochschulwahlversammlung ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. <sup>2</sup>Anträge und Anregungen zur vorläufigen Tagesordnung müssen der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor der Sitzung vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können bis zur Feststellung der Tagesordnung gestellt werden. <sup>2</sup>Die Dringlichkeit kann begründet werden. <sup>3</sup>Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine gewichtete Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und eine gewichtete Mehrheit der abgegebenen Stimmen in jeder der beiden Hälften erforderlich.
- (4) <sup>1</sup>Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung genannten Beratungsgegenstände gefasst werden. <sup>2</sup>Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sind unzulässig, sofern nicht alle stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung vertreten sind und zustimmen.

## § 7 – PROTOKOLL

- (1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Hochschulwahlversammlung ist möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung ein Protokoll zu fertigen, in dem der wesentliche Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird. <sup>2</sup>Das Protokoll muss insbesondere beinhalten:
1. Datum, Zeit und Ort der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
  3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  4. die behandelten Gegenstände,
  5. die Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen,
  6. die Abstimmungsergebnisse.
- (2) <sup>1</sup>Der Entwurf des Protokolls ist den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung unverzüglich zuzuleiten. <sup>2</sup>Einwendungen sollen innerhalb einer angemessenen Frist in Textform übersandt werden. <sup>3</sup>Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die Hochschulwahlversammlung.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann im Einzelfall verlangen, dass eine von ihm abgegebene Erklärung im Protokoll festgehalten wird. <sup>2</sup>Der § 12 Abs. 3 HG NRW über ein Sondervotum bleibt unberührt.
- (4) Verabschiedete Protokolle gehen allen Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in Papierform zu.

## TEIL II – WAHL UND ABWAHL DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

### § 8 – ZUSAMMENSETZUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER FINDUNGSKOMMISSION

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Präsidiums bildet die Hochschulwahlversammlung eine Findungskommission. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat und den Senat rechtzeitig aufzufordern, die Mitglieder für die Findungskommission zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Die Findungskommission besteht entsprechend § 16 Abs. 1 S. 1 GO HSD aus drei stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und drei externen Mitgliedern des Hochschulrats. <sup>2</sup>Sie werden von dem jeweiligen Gremium der bzw. dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung unverzüglich nach deren oder dessen Aufforderung benannt.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung beruft die Mitglieder der Findungskommission zur konstituierenden Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie wählt in ihrer konstituierenden Sitzung nach § 16 Abs. 1 S. 2 und 3 GO HSD die ihr vorsitzende Person und deren Stellvertretung mit der Mehrheit aller Stimmen. <sup>3</sup>Im Vorsitz der Findungskommission soll jede der beiden Hälften vertreten sein.

(4) Sie ist gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 GO HSD beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

### § 9 – VERFAHREN IN DER FINDUNGSKOMMISSION

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums werden durch die Findungskommission vorbereitet. <sup>2</sup>Die zu besetzende Stelle der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums ist vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. <sup>3</sup>Die Ausschreibungspflicht gilt auch, wenn ein amtierendes Präsidiumsmitglied seine erneute Kandidatur bekannt gegeben hat. <sup>4</sup>Bei den Wahlen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder beschließt die Findungskommission im Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat den Ausschreibungstext und die Leitlinien des Fragenkatalogs für das Auswahlgespräch. <sup>5</sup>Der Ausschreibungstext berücksichtigt insbesondere das nach § 17 Abs. 2 HG NRW geforderte Anforderungsprofil für das Amt als Mitglied des Präsidiums. <sup>6</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident gibt den für die Ausschreibung maßgeblichen Aufgabenbereich der oder des jeweils zu wählenden hauptberuflichen Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten vor. <sup>7</sup>Die Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend, wenn sich bei den Wahlen der nichthauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums das Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten nach § 30 Abs. 2 S. 1 WahlO in einer internen Ausschreibung gemäß § 30 Abs. 2 S. 6 WahlO erschöpft. <sup>8</sup>Sie oder er kann an den Bewerbungsgesprächen und an den beratenden Teilen der Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>9</sup>Das Recht der Findungskommission, eine interne Beratung zu beschließen, bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Zur Herstellung des nach Absatz 1 Satz 4 erforderlichen Benehmens hat die oder der Vorsitzende der Findungskommission sowohl der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats als auch der oder dem Vorsitzenden des Senats einen Entwurf des Ausschreibungstexts und die Leitlinien des Fragekatalogs für das Auswahlgespräch mit der Aufforderung zur Stellungnahme zuzuleiten. <sup>2</sup>Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung eine Äußerung des jeweiligen Gremiums vorliegt. <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende kann eine längere Frist bestimmen.

(3) Die Findungskommission legt fest, in welchen Medien der Ausschreibungstext veröffentlicht wird.

(4) <sup>1</sup>Die Findungskommission sichtet die fristgerecht (Datum des Eingangsstempels der Hochschule Düsseldorf oder eines Eingangsvermerks) eingehenden Bewerbungsunterlagen und prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber das im Ausschreibungstext festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllt. <sup>2</sup>Sie prüft die eingegangenen Bewerbungen unter Berücksichtigung des Vorschlags bzw. der Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. <sup>3</sup>Die Findungskommission führt die Bewerbungsgespräche. <sup>4</sup>Die Ergebnisse der Bewertungen jeder Bewerbung sind zu protokollieren. <sup>5</sup>Absatz 1 Satz 8 und 9 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Soweit die Wahl gemäß § 29 Abs. 6 WahlO das Benehmen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten voraussetzt, muss die Findungskommission ihr bzw. ihm ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme geben. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident kann auf eine Stellungnahme schriftlich verzichten. <sup>3</sup>Die Findungskommission stellt das Benehmen her und dokumentiert es.

(6) <sup>1</sup>Soweit die Wahl von hauptberuflichen Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 29 Abs. 7 WahlO den Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten voraussetzt, legt sie oder er der Findungskommission nach erfolgter Ausschreibung und Sichtung der Bewerbungsunterlagen sowie nach Durchführung etwaiger Vorstellungsgespräche einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge für die zu besetzende Stelle vor. <sup>2</sup>Die Findungskommission prüft in diesem Fall, ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen und/oder Bewerber das festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllen. <sup>3</sup>Ergibt die Prüfung, dass das nicht der Fall ist, wird die Präsidentin bzw. der Präsident aufgefordert, erneut von ihrem bzw. seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. <sup>4</sup>Verbleibt die Präsidentin bzw. der Präsident bei dem bisherigen Vorschlag, dann legt die Findungskommission den Vorschlag der Hochschulwahlversammlung mit den Stimmen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Findungskommission zur Entscheidung vor.

(7) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Wahl der nichthauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums legt die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident der Findungskommission einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge für die zu besetzende Stelle vor. <sup>2</sup>Die Findungskommission prüft in diesem Fall, ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen und/oder Bewerber das festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllen. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 8 und 9 sowie Absatz 6 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident kann sich darauf beschränken, anstelle eines konkreten Vorschlags, eine vor der Wahl vorzunehmende interne Ausschreibung zu bestimmen, auf die Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 bis 8 sowie Absatz 4 und 6 entsprechende Anwendung finden. <sup>5</sup>Die Vorlage der Vorschläge an die Hochschulwahlversammlung bedarf im Falle der internen Ausschreibung der vorherigen Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten.

(8) Soweit die Findungskommission nicht an das Vorschlagsrecht gebunden ist, kann sie gemäß § 16 Abs. 2 GO HSD für jede zu besetzende Position bis zu zwei Vorschläge erarbeiten und legt diese der Hochschulwahlversammlung zur Entscheidung vor.

## § 10 – WAHL DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

(1) Die Zuleitung einer Bewerbung oder der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten an die Hochschulwahlversammlung setzt jeweils die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person voraus.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung bewerten den Vorschlag oder die Vorschläge der Findungskommission und die von ihr vorgelegten Bewerbungen. <sup>2</sup>Im Falle der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung die Herstellung des Benehmens nach § 17 Abs. 1 HG NRW festgestellt. <sup>3</sup>Bei der Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die gesetzliche Voraussetzung gemäß § 17 HG NRW erfüllt.

(3) Mit der gewichteten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der gewichteten Mehrheit innerhalb der Stimmen der beiden Hälften der anwesenden Mitglieder kann der Wahl eine persönliche Vorstellung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und/oder Bewerber vorgeschaltet werden, zu der die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung einlädt.

(4) <sup>1</sup>Hat die Hochschulwahlversammlung abschließend über die vorgeschlagene Bewerberin bzw. die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder den bzw. die vorgeschlagenen Bewerber beraten, findet in öffentlicher Sitzung eine geheime Wahl statt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die nach § 17 Abs. 1 S. 1 HG NRW geforderte doppelte Mehrheit auf sich vereinigt.

(5) Falls die geforderte doppelte Mehrheit nicht zustande kommt, gibt die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung das Verfahren unverzüglich an die Findungskommission zurück und bittet um einen neuen Vorschlag.

## **§ 11 – ABWAHL DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS**

(1) <sup>1</sup>Wird die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung über einen Initiativbeschluss des Hochschulrats oder Senats nach § 17 Abs. 3 S. 1 GO HSD informiert, hat die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung unverzüglich die Hochschulwahlversammlung einzuberufen, in der das betroffene Präsidiumsmitglied anzuhören ist. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt das betroffene Präsidiumsmitglied zu einer Anhörung ein. <sup>2</sup>Über die Anhörung wird ein Protokoll gefertigt, das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung sowie durch das betroffene Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

(3) Nach dem Ergebnis der Anhörung in der Hochschulwahlversammlung beschließt das Gremium in geheimer Abstimmung, ob ein Abwahlverfahren eingeleitet wird.

(4) <sup>1</sup>Der Entscheidung über eine Abwahl kann auf Wunsch eines Mitglieds der Hochschulwahlversammlung eine Aussprache vorausgehen. <sup>2</sup>Die Aussprache findet ohne das betroffene Präsidiumsmitglied in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(5) <sup>1</sup>Für die Einleitung des Abwahlverfahrens und die Abwahlentscheidung sind Stimmrechtsübertragungen oder Stimmbotschaften ausgeschlossen. <sup>2</sup>Wird das betroffene Präsidiumsmitglied mit der Mehrheit von fünf Achteln der gewichteten Stimmen aller gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung abgewählt, ist die Amtszeit des abgewählten Präsidiumsmitglieds beendet. <sup>3</sup>Die Abwahl erfolgt in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung.

(6) Das Nähere zur Abwahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt sich nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 HG NRW sowie der Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## TEIL III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 12 – ERGÄNZENDE ANWENDUNG DER GRUNDORDNUNG UND DER WAHLORDNUNG

Ergänzend und bei Regelungslücken finden vorrangig die Grundordnung und die Wahlordnung sowie nachrangig die Geschäftsordnungen des Hochschulrats und des Senats der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### § 13 – IN-KRAFT-TRETEN; AUSSER-KRAFT-TRETEN; ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung tritt am 05.10.2016 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die vorläufige Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 30.11.2015 außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und über ihre Änderung bedarf jeweils der Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in jeder Hälfte der Hochschulwahlversammlung. <sup>2</sup>Von der Geschäftsordnung kann abgewichen werden, soweit alle stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung anwesend oder vertreten und damit einverstanden sind und wenn keine gesetzliche Bestimmung dem entgegensteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 05.10.2016.

Düsseldorf, den 14.10.2016

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Brigitte Grass